

## **Info-Blatt: Namensgebung**

### **Welchen Familiennamen bekommt ein Kind nach deutschem Recht?**

- Ein deutsches Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie einen der beiden Familiennamen zum Geburtsnamen ihres Kindes bestimmen. Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren Kinder.
- Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, den sie zum Zeitpunkt der Geburt trägt.
- Die Mutter kann jedoch auch dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung setzt eine rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung und die Einwilligung des Vaters zur Namenserteilung voraus. Bitte lesen Sie hierzu auch unser Info-Blatt zur Anerkennungserklärung der Vaterschaft. Sie finden es auf unserer Internet-Seite unter dem Menüpunkt Bürgerservice/Leben & Wohnen/Standesamt rechts unter „Downloads“.
- Wenn nicht miteinander verheiratete Eltern bereits vor Geburt des Kindes ein gemeinsames Sorgerecht begründet haben, bestimmen beide Eltern einvernehmlich einen ihrer beiden Familiennamen zum Geburtsnamen ihres Kindes. Auch diese Bestimmung gilt für alle weiteren Kinder.

### **Welchen Familiennamen bekommt ein Kind nach ausländischem Recht?**

- Generell gilt, dass die Namensgebung immer dem Recht des Staates unterliegt, dem die Person angehört.
- Ist ein Elternteil oder sind beide Eltern ausländische Staatsangehörige, können die sorgeberechtigten Elternteile bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Hat mindestens ein Elternteil seinen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Namensrecht gewählt werden.
- Nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht erwirbt ein Kind ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen mit seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Für diese Kinder gilt grundsätzlich das deutsche Namensrecht.

## Fortsetzung Info-Blatt: Namensgebung

### Was müssen Sie zur Wahl des Vornamens Ihres Kindes wissen?

- Die Vornamenswahl ist Teil der Personensorge. Diese haben miteinander verheiratete Eltern gemeinsam. Wenn der Vater des Kindes nicht mit der Mutter verheiratet, aber sorgeberechtigt ist, muss er auch an der Namenswahl beteiligt sein.
- Wenn Sie zwei Vornamen mit einem Bindestrich verbinden, gelten sie als ein Name.
- Wenn Sie den Vornamen des Kindes bei der Geburtsanzeige noch nicht angeben, müssen Sie diesen innerhalb eines Monats nach der Geburt anzeigen.
- Sobald das Standesamt den Vornamen beurkundet, gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig sind und keine Streichungen, Berichtigungen mit Tipp-Ex oder Ähnliches aufweisen.

### Welche Beschränkungen gibt es bei der Wahl des Vornamens?

- Mit der Wahl des Vornamens müssen Sie Ihr Kind als eigene Persönlichkeit kennzeichnen und von anderen Familienangehörigen unterscheiden. Beispielsweise können Geschwister nicht den einzigen, selben Vornamen bekommen
- Der gewählte Name muss die sozialen Funktionen eines Vornamens erfüllen. Familiennamen, Produktnamen und Adelstitel scheiden also als Vornamen aus.
- Das Geschlecht muss ausreichend erkennbar sein. Eine Ausnahme stellt der weibliche Vorname „Maria“ für Jungen dar. Sie können diesen Namen aber nur zusammen mit einem Vornamen wählen, der das Geschlecht des Kindes eindeutig ausweist.
- Grundsätzlich können Sie nur fünf Vornamen für Ihr Kind wählen.
- Lächerlich oder anstößig wirkende Vornamen sind nicht erlaubt (beispielsweise Gin, Gastritis, Pepsi-Cola, Grammophon, Nelkenheini, Steißlage).
- Ebenfalls nicht erlaubt sind Assoziativnamen, die auf Personen aus der Politik oder Geschichte verweisen (beispielsweise Lenin, Hindenburg, Che, Bin Laden, Jesus Christus) oder denen von vornherein der Geruch des Bösen anhaftet (beispielsweise Barabbas, Judas, Satan).